

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	6
A.5	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	7
A.7	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	7
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	8
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	8
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	9
A.11	Handelsverband Südbaden e.V.	10
A.12	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	10
A.13	PLEdoc GmbH	10
A.14	Feuerwehr Ringsheim	11
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	15
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	15
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	15
B.3	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	15
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	15
B.5	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	15
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	15
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	15
B.8	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft	15
B.9	bnNETZE GmbH	15
B.10	Netze BW GmbH.....	15
B.11	ED Netze GmbH	15
B.12	Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	15
B.13	terranets bw GmbH	15
B.14	Stadt Kenzingen.....	15
B.15	Stadt Ettenheim.....	15
B.16	Gemeinde Rheinhausen	15
B.17	Rheingemeinde Weisweil.....	15
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	15
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	15
B.20	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
B.21	Polizeipräsidium Freiburg	15
B.22	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	15
B.23	Landesnatschutzverband BW	15
B.24	Gemeinde Freiamt	16
B.25	Gemeinde Ringsheim	16
B.26	Gemeinde Schuttertal	16
B.27	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim.....	16

B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	16
B.29	Handwerkskammer Freiburg.....	16
B.30	BUND e.V.....	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	17
C.1	Bürger 1	17
C.2	Bürger 2	18

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 06.10.2020)	
A.1.1	Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht (Büro Dr. Winski, Stand: 23.07.2020) sowie eine Beurteilung zur Betroffenheit der Fauna (Dr. Hohlfeld, Stand: August) liegen den Unterlagen bei. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht worden sind, wurden weitgehend berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind methodisch korrekt und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlichen Maßnahmen für die Art „Mauereidechse“ müssen noch rechtlich gesichert und umgesetzt werden. Dazu ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich, da die Maßnahmen offensichtlich außerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt werden sollen (Flst.Nr. 9770). Die Maßnahmen müssen zuvor noch genauer lokalisiert bzw. näher beschrieben werden (z.B. durch Vorlage eines Ausführungsplanes) und sie müssen wirksam sein, bevor der Eingriff erfolgt. Zur Umsetzung der komplexen Gesamtmaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit der entsprechenden fachlichen Erfahrung einzusetzen. Diese ÖBB sollte auch das Anbringen der Nisthilfen für Stare (Bebauungsvorschrift 1.6.3) überwachen.	Dies wird berücksichtigt. Die Maßnahmen für die Mauereidechsen wurden bereits im Frühjahr dieses Jahres mit einer ökologischen Baubegleitung angelegt. Entsprechende Ergänzungen wurden im Umweltbericht, Anhang 8 gemacht. Die externen Maßnahmen werden noch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Die Nisthilfen für Stare werden noch angelegt. Eine ökologische Baubegleitung ist auch hier vorgesehen.
A.1.5	Der vom Büro Dr. Winski erstellte Umweltbericht ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht methodisch korrekt bearbeitet und kommt zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Die Eingriffs- / Aus-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gleichsbilanzierung für das Schutzgut „Arten & Biotope“ muss nur minimal korrigiert werden (s.u.). Ob die Berechnungen für das Schutzgut „Boden“ fachlich richtig sind, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde beurteilt werden. Der geplanten schutzgutübergreifenden Kompensation wird im Grundsatz zugestimmt.	
A.1.6	Als Kompensation sollen 181.029 Ökopunkte aus drei Ökokonto-Maßnahmen zugeordnet werden. Die Ökopunkte der Maßnahme „20 Waldrand Höfle“ werden dabei vollständig dem Bebauungsplan „Oberfeld Süd“ zugeordnet. Von der Maßnahme „21 Inneres Ried“ werden 12.106 ÖP zugeordnet, der sehr kleine Restbetrag der Maßnahme von 472 Ökopunkten verfällt nach den Regelungen zum Ökokonto. Mit der Zuordnung von 48.923 Ökopunkten der Maßnahme „23 Waldrand Schänzle“ verbleiben für diese Maßnahme ebenfalls keine Ökopunkte mehr.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ergänzung der Bilanz (s. nachfolgender Punkt) musste der Ausgleich teilweise neu gefasst werden. Die Maßnahme "Inneres Ried" ist nun komplett zugeordnet, statt "Waldrand Schänzle" wurde das "Fohreneck" als Ausgleichsmaßnahme teilweise zugeordnet.
A.1.7	In den Bebauungsplänen „Oberfeld“ und „Oberfeld II“ der Gemeinde Ringsheim sind vermutlich Heckenstreifen zur landschaftlichen Einbindung festgesetzt. Mit der geplanten Erweiterung nach Süden (Bebauungsplan „Oberfeld Süd“, Gemarkung Herbolzheim) werden die vorhandenen Hecken voraussichtlich entfallen (siehe Umweltbericht Dr. Winski, Seite 9). Hierfür ist eine entsprechende Kompensation zu erbringen. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan „Oberfeld Süd“ berücksichtigt dies nicht. Die zuständige Behörde hierfür ist die Untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises.	Dies wird berücksichtigt. Der durch den Wegfall der Eingrünung, welche in den Bebauungsplänen „Oberfeld“ und „Oberfeld II“ der Gemeinde Ringsheim festgesetzt ist, entstehende Ausgleichsbedarf wurde bilanziert. Nach Abstimmung zwischen Gemeinde Ringsheim und Stadt Herbolzheim soll dieser Ausgleichsbedarf ebenfalls über das Ökokonto Herbolzheim abgehandelt werden.
A.1.8	Da die Stadt Herbolzheim großen Wert auf eine gute Einbindung in die Landschaft legt (siehe Begründung Seite 8, letzter Absatz), ist gemäß den Ausführungen auf Seite 21 des Umweltberichts ein Monitoring seitens der Stadt Herbolzheim durchzuführen (§ 178 BauGB).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt behält sich vor von § 178 BauGB Gebrauch zu machen.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 02.10.2020)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2	Grundwasser: Keine weiteren Vorgaben, siehe Stellungnahme vom 09.04.2020 Punkt 2.2.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 09.04.2020 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.2.3	Abwasser: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.04.2020.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 09.04.2020 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.2.4	Wasserversorgung: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz:	
A.2.5.1	<u>Altlasten</u> Keine weiteren Vorgaben, siehe Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 09.04.2020 Punkt 2.5.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 09.04.2020 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.2.5.2	<u>Bodenschutz</u> Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 131.719 Ökopunkten beziffert. Der Kompensationsbedarf soll schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte auch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird berücksichtigt, indem hierzu ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 29.09.2020 + 29.09.2020)	
A.3.1	Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ auf der Gemarkung Herbolzheim haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.2	Abfallrecht Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 08.04.2020, Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB übernommen wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 08.04.2020 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.4 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 23.09.2020)		
A.4.1	Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld Süd“ bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde weiterhin keine Bedenken. Wie bei der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung angegeben wird, wird der bestehende Feldweg im Zuge der Arrondierung in gleicher Breite an den Rand des Firmengeländes gelegt, so dass dieser wie bisher genutzt werden kann. Die Wirtschaftswegeverbindung wird daher nicht unterbrochen und steht der Nutzung uneingeschränkt zu Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 29.09.2020)		
A.5.1	Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt: - mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, - maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

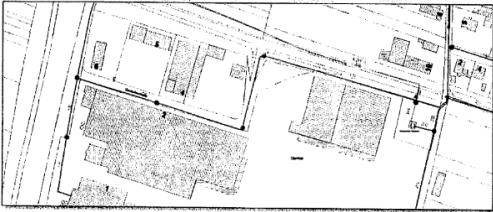
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.6.1	Zum o.g. Vorhaben der Stadt Herbolzheim wurden die Bedenken und Anregungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.03.2020 zur Kenntnis genommen, bzw. berücksichtigt (Erdmassenausgleich ist so weit wie möglich vorgesehen) - Belange der Müllabfuhr - Erdaushub vor Ort (Erdmassenausgleich / Vermeidung / Verwertung) Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 07.10.2020)	
A.7.1	Planunterlagen, Allgemeines Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Parallelverfahren wird die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend der geplanten Nutzung zur gewerblichen Baufläche geändert. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Weiteres Verfahren Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungspla-	Die Zusendung der Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf	
A.7.4	Hinweise	
A.7.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.
A.7.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.
A.7.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mherfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de .	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens entsprechend berücksichtigt.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 01.09.2020)	
A.8.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-02056 vom 03.04.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 03.04.2020 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 24.09.2020)	
A.9.1	Anlass der 4. FNP-Änderung und des Bebauungsplans ist die Erweiterung einer Gewerbefläche der Firma Simona um ca. 2,1 ha. Die Firma Simona ist am südlichen Rand der Gemeinde Ringsheim ansässig, die Erweiterungsfläche liegt jedoch auf der Gemarkung der Stadt Herbolzheim. Laut den Begründungstexten zu den Bauleitplanverfahren erfordere die gute wirtschaftliche Entwicklung der Firma Simona weitere Lagerflächen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Der geplante westliche Gewerbeflächenbereich tangiert die Grünzäsur zwischen Ringsheim und Herbolzheim. Nach Plansatz 3.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan ist eine Besiedlung in einer Grünzäsur nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums besteht, entsprechend unserer Stellungnahme vom 27.04.2020 in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, in diesem konkreten Fall kein Zielkonflikt. Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung nach Süden würde jedoch Ziele der Raumordnung verletzen und könnte aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden. Dies gilt auch für den Fall einer neuen Rheintalbahnquerung südlich der Firma Simona. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effektive Flächennutzung anzustreben. Nur über eine entsprechende Baudichte, auch in Gewerbegebieten, kann dem großen Freiflächenverbrauch entgegen gewirkt werden. Wir halten es für geboten, Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient vertikal anzuordnen (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsbereichs nach Süden ist nicht geplant. Dies wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine vertikale Anordnung der Lagerflächen bis zu einer Höhe von 5,0 m vorgesehen. Eine weitere Erhöhung ist aufgrund der Betriebsabläufe nicht möglich. Gleichzeitig wird im Bebauungsplan durch das Maß der baulichen Nutzung eine effiziente Flächennutzung gewährleistet. So werden eine GRZ von 0,8 und eine Gebäudehöhe von 12,0 m festgesetzt. Zusätzlich müssen die Dächer auf min. 80% der Dachfläche begrünt werden, wodurch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden kann.
A.9.2	In den Kapiteln „Regionalplanung“ in den Begründungen sollte statt dem „Gemeindeverwaltungsverband“ der „Regionalverband“ genannt werden.	Dies wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend berichtigt.
A.9.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.09.2020)	
A.10.1	Die Planung der Stadt Herbolzheim, mit der einem Produktionsstandort eines Unternehmens der Kunststoffbranche (auf Ringsheimer Gemarkung) die dringend erforderliche betriebliche Erweiterung (auf Herbolzheimer Gemarkung) planungsrechtlich ermöglicht bzw. gesichert werden soll, wird begrüßt. Die Stadt Herbolzheim leistet so zudem einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und ggf. weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen in der Region. Auch die planungsrechtlichen Festsetzungen werden für schlüssig erachtet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gesonderte Anmerkungen zum FNP-Entwurf sind weiterhin nicht erforderlich.	
A.11	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 01.10.2020)	
A.11.1	Im oben beschriebenen Areal soll ein Gewerbegebiet erweitert werden, um einem bestehenden Produktionsbetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen. Dabei wird ein Gewerbegebiet unter Ausschluss u.a. von Einzelhandel festgesetzt. Dies kann an diesem peripher gelegenen Standort nachvollzogen werden. Wir tragen keine Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 02.09.2020)	
A.12.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zu den durch den Eisenbahnbetrieb und Erhaltung entstehenden Immissionen wurde im Bebauungsplan bereits ein Hinweis aufgenommen.
A.13	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 08.09.2020)	
A.13.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
A.13.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Feuerwehr Ringsheim (Schreiben vom 01.10.2020)	
A.14.1	Herr Voss hat mich vergangene Woche ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten. Diese möchte er seiner Feuerversicherung vorlegen. Ich habe ihm erklärt, dass die Stellungnahme nur über die Gemeindeverwaltung an Ihn herangetragen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Zudem haben wir den Hydrant am Sauweg (Wasserübergabe), wie besprochen, ausprobiert. Hier gibt es Wasser ohne Ende (DN250). Nach Rücksprache mit dem Wasserwerk sollte dieser Hydrant jedoch nicht verwendet werden, weil das zu Problemen in der Wasserversorgung der Gemeinde führen kann. Im Einsatzfall ist dies ggf. vertretbar (müsste die Gemeinde aber freigeben), falls die Fa. Simona die 96 m³/h über 2 Stunden (Grundschutz Gewerbegebiet) von der Gemeinde einfordert- könnten wir das ansetzen. Wenn der Brunnen gebaut wird hat sich die Sache erledigt. So wie sich Herr Voss angehört hat, ist er nach Rücksprache mit dem Versicherer bereit einen Brunnen mit Pumpe und Sicherheitsstromversorgung zu bauen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweise der Feuerwehr - Löschwasserversorgung Simona -	
A.14.3	Sie haben uns gebeten die Löschwasserversorgung im Bereich der Fa. Simona, Gewerbestraße 1-2 zu bewerten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gemäß Feuerwehrgesetz und Satzung ist der Feuerwehrkommandant dazu verpflichtet in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung mitzuteilen.	
A.14.4	Bestandssituation: Auf der südlichen Gewerbestraße, entlang des Betriebsgeländes, befinden sich fünf Unterflurhydranten auf einer Leitung DN 125 bzw. DN 100. Hiervon führen zwei Stichleitungen auf das Betriebsgelände (parallel zur Bahn und im Bereich des Neubaus der Kunststoffwerkstatt- im Hydrantenplan nicht dargestellt). Die Wasserleitung der Gewerbestraße ist im Bereich der Oberfeldstraße und der Vogesenstraße bzw. der Hausenerstraße an das Ortsnetz angebunden. Im Bereich der Wasserübergabestation im Sauweg befindet sich ein weiterer Unterflurhydrant (DN 250). Dieser befindet sich auf der Zuleitung zum Hochbehälter. Nach Rücksprache mit dem Wasserwerk, darf dieser Hydrant nicht von der Feuerwehr verwendet werden. Eine Wasserentnahme an dieser Stelle kann zum Leerlaufen der Versorgungsleitung und damit zu Problemen in der Wasserversorgung der Gemeinde führen. 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.5	Kapazität: Bei Übungen im Bereich der Fa. Simona mussten wir feststellen, dass immer nur eine Hydrant bzw. max. zwei Hydranten, der in der Gewerbestraße, in Betrieb genommen werden können. Daraus konnten wir max. 1.200 Liter/Minute (72 m³/Stunde) beziehen. Sobald mehr Wasser gefördert wurde oder an weiteren Hydranten Wasser entnommen wurde entstanden inkonstante Druckverhältnisse. Diese führten zu einem unkontrollierbaren Druckabfall in der Versorgungsleitung. Der Mindestdruck von 1,5 bar kann nicht mehr sichergestellt werden. Dies	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	kann zu Schäden an der Feuerlöschkreiselpumpe führen kann.	
A.14.6	Unabhängige Wasserversorgung: Bei einer groß angelegten, überörtlichen Übung am 06.10.2017 wurde diese Problematik aufgegriffen und eine zusätzliche, vom Hydrantennetz unabhängige, Löschwasserversorgung aufgebaut. Dazu wurde eine Wasserleitung vom nächstgelegenen Baggersee („Grüner See“; nördlich von Herbolzheim) bis zur Fa. Simona verlegt. Unter optimalen Voraussetzungen, (die beteiligten Feuerwehren waren eingewiesen) wurde die Wasserleitung mit einer Länge von ca. 2 km innerhalb von 30 Minuten, nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte, aufgebaut. Dabei wurde im Übungsbetrieb lediglich eine Leitung verlegt. Im Einsatzfall müssten zur Versorgungssicherheit zwei parallele Leitungen verlegt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.7	Zusammenfassung: Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Löschwasserversorgung für den Objektschutz unter Berücksichtigung der vorhandenen Brandlasten (brennbare Kunststoffe) und der großen zusammenhängenden Lagerflächen aus Sicht der Feuerwehr nicht ausreichend ist. Bei einer großen Wasserentnahme aus dem Hydrantennetz kann die Wasserversorgung zusammenbrechen. Der Aufbau einer unabhängigen Löschwasserversorgung vom Baggersee dauert zu lange und ist im Einsatzfall nur zeitverzögert möglich. Wir empfehlen, eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle (z.B. Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder Löschwasserteich nach DIN 14210) im Bereich des Betriebsgeländes einzurichten. Diese ist unabhängige vom bestehenden Hydrantennetz: Dazu sind zusätzliche Entnahmestelle herzustellen und jederzeit funktionsbereit zu halten (z.B. frostsicher; ggf. Sicherheitsstromversorgung). Die Zufahrt zur Entnahmestelle muss den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen entsprechen und jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge mit Straßenantrieb befahrbar sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an den Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Dazu wurde durch die Fa. Simona bereits ein Brandschutzkonzept vorgelegt, in welchem für die vorgesehene Nutzung ein ausreichender Brandschutz nachgewiesen werden kann. Die Empfehlungen der Feuerwehr werden dennoch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.14.8	Alarm- und Ausrückeordnung:	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Mit den Erkenntnissen aus der Übung und in Abstimmung mit dem Stellvertretenden Kreisbrandmeister Thomas Happersberger wurde die Alarm- und Ausrückordnung angepasst. Bei gemeldeten Einsätzen in der Fa. Simona werden umgehend zwei Löschzüge der Feuerwehr Ringsheim und Ettenheim sowie zwei Sonderlöschfahrzeuge (TLF 24/50 und AB Sonderlöschmittel) der Feuerwehr Lahr alarmiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.9	Löschwasserrückhaltung: Im Brandfall ist davon auszugehen, dass die brennenden Kunststoffe brennbare Flüssigkeiten bilden. Diese müssen mit einem Schaumzusatz gelöscht bzw. abgedeckt werden. Wir weisen darauf hin, dass für den Einsatz von Löschschaum Löschwasserrückhaltmaßnahmen auf dem Betriebsgelände vorzusehen sind. Die Löschwasserrückhaltmaßnahmen sind im Feuerwehrplan darzustellen. Die Feuerwehr muss in die Bedienung eingewiesen werden.	Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
A.14.10	Feuerwehrumfahrt: Wir weisen darauf hin, dass großflächige Industriebauten, sowie Lagerplätze eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben müssen. Umfahrten müssen den Anforderungen der VwV Feuerwehrflächen erfüllen.	Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
A.14.11	Feuerwehrplan: Der Feuerwehrplan sollte entsprechend der gültigen Normung fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden. Den Feuerwehrplan benötigen wir in 4-facher, wasserfester Ausführung und digital im PDF-Format.	Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 09.09.2020)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 11.09.2020)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 25.09.2020)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 15.09.2020)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 10.09.2020)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 07.10.2020)
B.8	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft (Schreiben vom 03.09.2020) – kein Zuständigkeitsbereich
B.9	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 07.09.2020)
B.10	Netze BW GmbH (Schreiben vom 09.09.2020) – keine weitere Beteiligung
B.11	ED Netze GmbH (Schreiben vom 27.08.2020) – keine weitere Beteiligung
B.12	Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 07.09.2020)
B.13	terranets bw GmbH (Schreiben vom 31.08.2020) – keine weitere Beteiligung
B.14	Stadt Kenzingen (Schreiben vom 08.09.2020)
B.15	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 14.09.2020) – keine weitere Beteiligung
B.16	Gemeinde Rheinhausen (Schreiben vom 29.09.2020)
B.17	Rheingemeinde Weisweil (Schreiben vom 29.09.2020)
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
B.20	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.21	Polizeipräsidium Freiburg
B.22	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.23	Landesnatschutzverband BW

B.24	Gemeinde Freiamt
B.25	Gemeinde Ringsheim
B.26	Gemeinde Schuttertal
B.27	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.29	Handwerkskammer Freiburg
B.30	BUND e.V.

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 01.10.2020)	
C.1.1	Es wurde bereits auf die negativen Folgen einer weiteren Versiegelung von wertvollen Böden hingewiesen. Der Klimawandel in unserer Region zeigt sich durch immer mehr Hitzetage und extreme Dürre. Jede weitere Versiegelung sowie die Beseitigung von Bäumen und Büschen führt zu einer weiteren Klimaverschlechterung. Deshalb sollten bestehende faunistisch wertvolle Bereiche innerhalb des Planungsgebietes unbedingt erhalten werden.(siehe faunistische Potentialabschätzung Dr. Hohlfeld, Seite 2 sowie Umweltbericht Dr. Winski vom 10.9.2020) Der südwestliche Bereich auf Flst. 9776 mit Schuppen und Bäumen sollte unbedingt erhalten bleiben, dadurch entsteht zum angrenzenden Wäldchen nach Süden eine Verbindung, getrennt nur durch den neuen Fahrweg. Der Schuppen könnte als Fledermausquartier und Unterschlupf für zahlreiche Tiere genutzt werden. Die Erhaltung dieser relativ kleinen Fläche stellt für die Fa. Simona keinen großen Verlust an Lagerfläche dar bei dem relativ großen Flächenverbrauch.	Dies wird zur Kenntnis genommen, die Forderung kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Flächen wurden nach den gängigen Vorgaben natur- und artenschutzrechtlich bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation formuliert sowie Ausgleichsflächen benannt. In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung von Hr. Dr. Hohlfeld wird zu dem angesprochenen Bereich auf dem Flurstück 9776 folgendes geschrieben: <i>„Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Flächengröße ist das Flurstück zur Brutzeit vermutlich nur als Teillebensraum für wenige Vogelarten geeignet. Die direkt angrenzenden Gartengrundstücke und die umliegenden Wäldchen sind vermutlich viel dichter von Vögeln besiedelt und bieten wertvolle Lebensräume für die Avifauna. Darin könnten mindestens 20 Vogelarten als Brutvögel vorkommen und es wird vermutlich von vielen Arten auch ganzjährig als Nahrungshabitat genutzt. Die geplanten Eingriffe betreffen diesen Bereich jedoch nur randlich. Das eigentliche Wäldchen bleibt praktisch unverändert erhalten. Dennoch sollten als Minimierungsmaßnahme für die Avifauna die den Bauarbeiten vorausgehenden Arbeiten um die Wellblechhütte und am Rand des Wäldchens außerhalb der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchgeführt werden.“</i> (vgl. faunistische Potentialabschätzung Dr. Hohlfeld, S.4f) Zwar ist der Bereich rund um die Wellblechhütte der faunistisch wertvollste Bereich im Plangebiet, muss aber nicht unbedingt erhalten werden. Weit aus bedeutender ist das direkt angrenzende Wäldchen, welches durch die Planung aber nicht tangiert wird. Auf die Abriss- und Rodungszeiten wird im Bebauungsplan hingewiesen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Wegnahme der Hütte und der direkt angrenzenden Gehölze zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch kann eine erhebliche Betroffenheit von Fledermäusen im Gutachten nahezu ausgeschlossen werden. Auf Seite 9 des Gutachtens ist dazu folgendes zu entnehmen: <i>„Es gibt in dem Eingriffsraum keine geeigneten Habitate für Fledermausquartiere oder die Nester von Kleinsäugetern wie der Haselmaus. Die Flächen</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<i>sind grundsätzlich auch als Nahrungshabitate für Fledermäuse und Kleinsäuger eher ungeeignet.</i>
C.1.2	Die geforderte Gebietsrandeingrünung mit Gehölzen entlang LgNr. 9776 sowie 9780 sollte außerhalb der geplanten Zaunanlage stattfinden damit Niederwild nicht ausgesperrt wird. Alternativ wäre ein Zaun, der erst ab Niederwildgröße von etwa 30 cm über Erdreich beginnt.	Dies wird weitgehend berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde ein Klärungsgespräch zwischen der Fa. Simona und dem BUND Herbolzheim geführt. Es wurde sich darauf geeinigt, dass der Zaun nach wie vor an der Grundstücksgrenze errichtet wird, dafür aber den Abstand zwischen Zaun und Erdreich so vorzusehen, dass dieser für das Kleingetier unterkriechbar bleibt. Der Abstand zwischen Zaun und Erdreich wurde daraufhin auch in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen: „Bei der Anlage von Zäunen ist ein Bodenabstand zwischen der Zaununterkante und dem anstehenden Gelände von min. 20,0 cm einzuhalten.“
C.2 Bürger 2 (Schreiben vom 02.10.2020)		
C.2.1	Die geplante Erweiterung der Fa. Simona auf Gemarkung Herbolzheim lehnen wir in der geplanten Art weiterhin ab. Der Klimawandel kann nicht aufgehalten werden wenn weiterhin große Flächen verbaut, in diesem Fall sogar vollständig geteert werden! Unsere Region ist besonders betroffen von Hitze und Dürre, jeder Baum und Busch trägt zur Luftverbesserung bei und sollte erhalten werden. Mit der A5 und dem Europapark sind wir bereits enormen Luftbelastungen ausgesetzt, wir brauchen deshalb in diesem Bereich eher Aufforstungen statt Landschaftsverbrauch. Ausgleichsmaßnahmen im bereits vorhandenen Wald sind absolut kein Ersatz. Deshalb fordern wir den ökologisch wertvollen Bereich auf Flst. 9776 im Bereich der Hütte mit den vorhandenen großen Bäumen zu erhalten. (Wertvolle Teilfläche laut Umweltbericht Dr. Winski vom 10.9.2020)	Dies wird zur Kenntnis genommen, die Forderung kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Flächen wurden nach den gängigen Vorgaben natur- und artenschutzrechtlich bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation formuliert, sowie Ausgleichsflächen benannt. In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung von Hr. Dr. Hohlfeld wird zu dem angesprochenen Bereich auf dem Flurstück 9776 folgendes geschrieben: <i>„Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Flächengröße ist das Flurstück zur Brutzeit vermutlich nur als Teillebensraum für wenige Vogelarten geeignet. Die direkt angrenzenden Gartengrundstücke und die umliegenden Wäldchen sind vermutlich viel dichter von Vögeln besiedelt und bieten wertvolle Lebensräume für die Avifauna. Darin könnten mindestens 20 Vogelarten als Brutvögel vorkommen und es wird vermutlich von vielen Arten auch ganzjährig als Nahrungshabitat genutzt. Die geplanten Eingriffe betreffen diesen Bereich jedoch nur randlich. Das eigentliche Wäldchen bleibt praktisch unverändert erhalten. Dennoch sollten als Minimierungsmaßnahme für die Avifauna die den Bauarbeiten vorausgehenden Arbeiten um die Wellblechhütte und am Rand des Wäldchens außerhalb der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchgeführt werden.“</i> (vgl. faunistische Potentialabschätzung Dr. Hohlfeld, S.4f) Zwar ist der Bereich rund um die Wellblechhütte der faunistische wertvollste Bereich im Plangebiet, müssen aber nicht unbedingt erhalten werden. Weitaus bedeutender ist das direkt angrenzende

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Weitere Ökologische Maßnahmen sollten auf Flst. 9780 erfolgen: Dieser Bereich wird wohl nicht überbaut sondern dient als Wasserspeicher mit sog. Retentionsmulden. In diesem Bereich sollten bestandserhaltende Maßnahmen für die vorhandenen Mauereidechsen erfolgen sowie weitere Anpflanzungen. Um den Klimawandel zu stoppen sollte jeder seinen Beitrag leisten, vor allem die gewählten Vertreter der Bürger. Ein weiter so wie bisher darf es nicht geben!	Wäldchen, welches durch die Planung aber nicht tangiert wird. Auf die Abriss- und Rodungszeiten wird im Bebauungsplan hingewiesen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Wegnahme der Hütte und der direkt angrenzenden Gehölze zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen kommen wird. Die Ersatzhabitate für die Mauereidechsen wurden bereits an anderer Stelle mit einer ökologischen Baubegleitung angelegt (s. Umweltbericht, Anhang 8). Auf Flurstück 9780 sind Anpflanzungen zur Eingrünung vorgesehen.